

KS Vogelsang

Projekt-Nr.: 17-055

zuletzt geändert: Juni 2019

Projektleiter: J.Volk

15537 Erkner, Am Wasserwerk 11
Fon (03362) 5844-0, Fax (03362) 75043
www.landplan.de, postmaster@landplan.de

LANDPLAN GMBH



Klarstellungssatzung für die Gemeinde Vogelsang

Begründung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

2. Entwurf

Stand Juni 2019

Auftraggeber: Amt Brieskow-Finkenheerd
August-Bebel-Straße 18 a
15295 Brieskow-Finkenheerd
**Im Auftrag der Gemeinde Brieskow-
Finkenheerd**

Inhalt:	Seite
1. Anlass der Aufstellung und Verfahrensverlauf.....	3
2. Erläuterung zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.....	3
3. Begründung für die Aufstellung.....	5
3.1 Aufstellung der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB...	5
3.2 Nachrichtliche Übernahmen in die Klarstellungssatzung.....	6
4. Hinweise.....	7
5. Rechtsgrundlagen.....	11

1. Anlass der Aufstellung und Verfahrensverlauf

Die Gemeinde Vogelsang verfügt über keine Klarstellungssatzung,

Aus gegebener Veranlassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang am 10. September 2018 beschlossen, die Satzung aufzustellen.

2. Erläuterung zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die folgenden Erläuterungen verstehen sich als Versuch, einen verständlichen Extrakt aus der fast 200 Seiten langen Kommentierung zum Paragraf 34 des Baugesetzbuches zu filtern¹. Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen, da bei der Aufstellung und beim Umgang mit der Klarstellungssatzung häufig Unsicherheiten vor Ort und durch Betroffene zu erkennen sind.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil

Der § 34 BauGB regelt grundsätzlich die Zulässigkeit von Bauten in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sofern für diese Fläche kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Dies wird dann als nichtbeplanter Innenbereich bezeichnet.

Grundvoraussetzung für bauliche Zulässigkeiten nach § 34 BauGB ist die Lage „**innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**“, der gegenüber dem Außenbereich nach § 35 BauGB abgegrenzt ist.

Ein **Ortsteil** ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Eine organische Siedlungsstruktur ist gegeben, wenn sich die vorhandenen Bauten in die Landschaft einfügen und diese nicht zersiedelt wird.

Das Merkmal „**im Zusammenhang bebaut**“ erfordert eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Entscheidend, ob ein Grundstück zum Bauungszusammenhang gehört ist nicht seine Lage in der Nähe von bebauten Grundstücken, sondern ob das betreffende Grundstück selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Maßstab ist die vorhandene Bebauung.

In diesem Zusammenhang stellt sich sofort die Frage nach den **Baulücken**. Hier sagt die Rechtsprechung: Maßgeblich ist, dass ein nach der Zahl seiner Bauten gewichtiger Bauungszusammenhang Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist,

dass der Eindruck der Geschlossenheit entsteht und die umgebende Bebauung das betreffende Grundstück prägt. Wenn das der Fall ist, kann die Baulücke in den Innenbereich einbezogen werden.

Das Gegenteil einer organischen Siedlungsstruktur ist eine städtebaulich nicht erwünschte Splittersiedlung.

¹ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H.Beck

Abgrenzung Innenbereich – Außenbereich

Bei der Grenzziehung des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich kommt es wesentlich auf den **Eindruck der Geschlossenheit** und des Zusammenhangs an, den die vorhandene Bebauung vermittelt.

Grundsätzlich endet der Innenbereich mit der letzten Bebauung, **hinter dem letzten Bauwerk**. Die sich anschließenden selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich. Grundstücks- bzw. Parzellengrenzen haben in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung. Das Grundstück ist, selbst wenn es teilweise bebaut ist, nicht in seiner gesamten Ausdehnung dem Innenbereich zuzuordnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans sind für die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Innenbereich – unerheblich.

Der Grundsatz, dass der Innenbereich hinter dem letzten Bauwerk endet, bewirkt, dass die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich oftmals verwinkelt ist und einer Zick-Zack-Linie folgt.

Auch **Nebengebäude und -anlagen**, die zwischen dem Hauptgebäude und der letzten Bebauung liegen, wie Gartenhäuser, Garagen, Schuppen, Ställe, Sport- und Spielanlagen prägen die hintere Grundstücksgrenze und gehören zum Innenbereich.

Geländehindernisse, wie Verkehrswege, Gewässer oder Anhebungen, können eine natürliche Grenze des Innenbereichs bilden, wenn dadurch nur wenige Grundstücke im Sinne einer Baulücke einbezogen werden.

Fazit: Bei der Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich gibt es Grundsätze, die jeweils an den konkreten örtlichen Gegebenheiten zu messen sind.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Klarstellungssatzung legt nach den genannten Grundsätzen die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich fest. **Sie stellt klar**, wo sich diese Grenze befindet. Sie schafft – abgesehen von der Einbeziehung einzelner Baulücken – kein neues Baurecht.

Die Klarstellungssatzung hat also lediglich deklaratorische Wirkung, indem sie **einen Zustand deklariert**. Sie hat keine planerische Wirkung, indem sie neues Baurecht schafft. Letzteres wird mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bewirkt.

Daraus folgt auch, dass die Gemeinde mit einer Klarstellungssatzung **keine eigenen Festsetzungen zur baulichen Zulässigkeit** im Innenbereich treffen kann. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Innenbereichs regelt allein § 34 Abs. 1 – 3a BauGB.

Klarstellung von Wochenendhaussiedlungen

Die Einbeziehung von Wochenendhaussiedlungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird kontrovers diskutiert. So wird dies im Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.08.2012 (Beschluss-Nr. VG 7 K 575/09) mit der Begründung abgelehnt, dass Gebäude im Innenbereich überwiegend dem Wohnen dienen müssen. Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 29.11.2012 (Beschluss-Nr. 5 K 2005/11) wird dagegen bejaht, dass auch eine Wochenendhaussiedlung bei entsprechendem baulichen Gewicht die Qualität eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils hat.

Die Klarstellung von Wochenendhaussiedlungen im Amt Brieskow-Finkenheerd basiert auf den Tatsachen, dass einerseits auch Wochenendhausgebiete ein größeres bauliches Gewicht haben können und andererseits die Kommentierung zum BauGB die Wohnnutzung nicht ausdrücklich als Hauptkriterium für eine Klarstellung = Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nennt.

Diese Auffassung unterstützt das Schreiben des MIL vom 22.02.2010 an die Landkreise und kreisfreien Städte (Herr Finkeldei, Frau Petraschk). Darin wird u.a. ausgeführt: „Ob eine Ansammlung von Wochenendhäusern ein faktisches Wochenendhausgebiet und einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bildet, hängt grundsätzlich von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist eine solche Bebauung, die, wenn sie aufgrund eines B-Plans entstanden wäre, bei einheitlicher Gebietsstruktur auch Baugebiet i.S.d. BauGB und der BauNVO wäre... Ein Bebauungszusammenhang liegt vor, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. Hierbei kommt es nur auf die äußerlich erkennbaren, also mit dem bloßen Auge wahrnehmbaren Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung und der übrigen Geländebeziehungen an.“

Hinweis:

In der Vergangenheit hat es mehrfach Irritationen im Umgang mit der Planzeichnung der Klarstellungssatzung gegeben. Die Grenze des Innenbereichs ist **grundsätzlich die Innenseite der Klarstellungslinie** jeglicher Kategorie!

3. Begründung für die Aufstellung

3.1 Aufstellung der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Gemeinde bezieht alle bebauten Flurstücke der Ortslage auf dem Wege der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein.

Die Gemeinde folgt damit der örtlichen baulichen Realität.

Im einbezogenen Bereich befinden sich überwiegend Einfamilienhäuser, die schon vor vielen Jahren errichtet wurden und genutzt werden.

Desweiteren werden folgende Wochenendhausgebiete mit hohem baulichem Gewicht gemäß § 34, Abs.4 Nr.1 BauGB klargestellt:

- WES „Am Rosenhain“
- WES „Am Mühlenfließ“
- WES „Am Pottack“
- WES „Am Waldessaum“.

Ein Bebauungszusammenhang (für die WES) im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB liegt vor, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt (ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urt. vom 6. November 1968 - IV C 2.66, BVerwGE 31, 20, 21). Hierbei kommt es nur auf die äußerlich erkennbaren, also mit dem Auge wahrnehmbaren Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung und der übrigen Gelände-

verhältnisse an (vgl. BVerwG, Urt. vom 3. Dezember 1998 – 4 C 7.98, BRS 60 Nr. 81).

Eine Ansammlung von Wochenendhäusern ist faktisch ein Wochenendhausgebiet i.S.d. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauNVO. Damit kann es auch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB bilden. In einem solchen faktischen Wochenendhausgebiet ist dann auch nur eine Wochenendhausnutzung zulässig. Eine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung werden gegenüber dem 1.Entwurf folgende Änderungen durchgeführt:

1. Die Flurstücke 58/1 und 58/2 zwischen den Wochenendhausgebieten „Am Mühlenfließ und „Am Rosenhain“ werden in der Klarstellung verkleinert, d.h die Klarstellungslinie wird verrückt.
2. Die Flurstücke 99,100 und 105 (Flur 4) werden im 2.Entwurf der Klarstellung verkleinert, d.h die Klarstellungslinie wird verrückt.
3. Der Sportplatz, Flurstück 426 und 277/2, wird im 2.Entwurf der Klarstellungssatzung verkleinert. Er bezieht nur noch die vorhandenen Gebäude ein.

3.2 Nachrichtliche Übernahmen in die Klarstellungssatzung

In die Klarstellungssatzung werden folgende rechtskräftige Bebauungspläne aufgenommen:

- B-Plan „Bahnhofstraße Vogelsang“
- vorhabenbezogener B-Plan „Reitanlage Vogelsang“
- B-Plan „Am Larsfeld 3“
- B-Plan „Am Larsfeld“.

Ebenso wird nachrichtlich die rechtskräftige Ergänzungssatzung gemäß §34, Abs.4 Nr.3 BauGB aus dem Jahre 2004 übernommen.

4. Hinweise

Landkreis Oder Spree

SG untere Wasserbehörde

Ein Teil der Klarstellungssatzung liegt im Risikogebiet der Oder. Mit Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II am 05. Januar 2018 wurden im Wasserhaushaltgesetz die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingeführt. Anforderungen an ein solches Gebiet sind in der Begründung zur Klarstellungssatzung nicht berücksichtigt worden.

Gemäß § 78b I 2 Nr. I.WHG ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sowie bei Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzungen i.S.d. § 34 IV BauGB sowie bei Außenbereichssatzungen i.S.d. §35 VI BauGB im Rahmen der Abwägung nach § 1 VII BauGB der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.

➔ Im 2.Entwurf der Klarstellungssatzung Vogelsang ist gemäß der Hochwasserkarte die Extremlinie (Wassertiefe HQ extrem > 1,0 - 2,0 m) eingezeichnet.

Gemäß § 1, Abs.7 BauGB sind bei Neubauten besondere Maßnahmen gegen eventuelles Hochwasser vorzusehen. Diese Maßnahmen sind bei Einreichung von Baugenehmigungsunterlagen (nördlich dieser Extremlinie) zu konkretisieren.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung befindet sich teilweise in einem als Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) bestimmten Gebiet.

Nach § 5 Absatz 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (allgemeine Sorgfaltspflichten).

Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

SG untere Naturschutzbehörde

Frankfurter Straße (Flurstücke 269 und 195, Flur 1)

Grundsätzlich wird einer straßenbegleitenden Bebauung auf dieser Fläche zugestimmt. Nach Einschätzung der uNB handelt es sich auf Grund der beträchtlichen Flächengröße jedoch eigentlich um eine Ergänzungsfläche. Die uNB stimmt einer Klarstellung an dieser Stelle nur zu, da diese Fläche in der Vergangenheit bereits bebaut war und nur unter der Bedingung, dass die Bebauungstiefe verringert wird. Eine Bebauungstiefe von ca. 60 m kann seitens der uNB nicht mitgetragen werden. Diese Bebauungstiefe eröffnet die Möglichkeit einer Bebauung in der zweiten Baureihe. Damit verbunden sind ein erheblicher Flächenverbrauch, Eingriff in das Landschaftsbild und ein Verlust großflächiger Lebensraumstrukturen. Die Klarstellungsgrenze ist auf 30 m an die Straßenkante heranzurücken. Für die Bebauung der Fläche ist darüber hinaus der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Die Fläche stellt aufgrund der Biotopausstattung und der Flächengröße einen potenziellen Lebensraum für besonders geschützte Arten dar, insbesondere Vögel und Reptilien. Es ist durch einen Fachgutachter (z.B. Biologe) ein faunistisches Gutachten über die o.g. Arten zu erstellen. Der Untersuchungsumfang ist entsprechend

den anerkannten und aktuellen Vorgaben der einschlägigen Fachliteratur bzw. Fachwissenschaften festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch den Gutachter sind alle erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (z.B. Ersatzniststätten) im Gutachten festzulegen. Das Gutachten ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zu übergeben. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind rechtlich zu sichern.

- ➔ Die Bautiefe wird auf 50 m korrigiert, entsprechend der baulichen Tiefenprägung. Bei der Fläche handelt es sich um keine Ergänzungsfläche, sondern nur um eine Klarstellung. Es wird lediglich eine kleine Lücke geschlossen. Ein Artenschutzgutachten gemäß § 44 BNatSchG ist im Zuge einer eventuellen Bebauung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren möglich, im Verfahren der Klarstellungssatzung kann es nicht verlangt werden, da der Bebauungszeitraum noch nicht festgelegt werden kann und ein Artenschutzgutachten nicht ewig gilt.

SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Hinsichtlich der Klarstellungssatzung wird darauf hingewiesen, dass folgende sanierte Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 7 BBodSchG innerhalb der Klarstellungsflächen bekannt sind:

Altablagerungen			
Bezeichnung	Registriernummer	Lage	
		RWETRS89	HWETRS89
Sanierte Altablagerung Müllkippe	0221670184	3476864	5781281
Sanierte Altablagerung Schubelsberg	0221670183	3477593	5781052

AG untere Denkmalschutzbehörde

Der Landkreis Oder-Spree, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215.) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Satzung wie folgt Stellung:

Die o.g. Klarstellungssatzung befindet sich im Bereich des durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 3 Abs.1 BbgDSchG geschützten Bodendenkmals:

„90189 – mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, urgeschichtliche Siedlung, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit bis Eisenzeit, Brandgräberfeld mittlere Bronzezeit und Jungbronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, und Einzelfunde Spätneolithikum“.

Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere §§ 7 und 9 BbgDSchG).

Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an **allen** Planungen zu beteiligen.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig

(§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Baudenkmale befinden sich nicht im Satzungsbereich.

Hinweis:

Die Liste der Bau- und Bodendenkmale im Landkreis Oder-Spree ist fortlaufend und nicht abgeschlossen.

Landesbetrieb Forst, Untere Forstbehörde

Mit der Klarstellung der Wochenendhaussiedlungen WES „Am Rosenhain“, WES „Am Mühlenfließ“, WES „Am Pottack“ und WES „Am Waldessaum“ werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Hinweise:

Durch die Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches werden viele Flurstücke geteilt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- **§ 8 LWaldG Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**

„Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden“.

- **§18 LWaldG Sperren von Wald**

Befindet sich auf dem Flurstück, dass durch die Festlegung des Innenbereiches in Innen- und Außenbereich geteilt wurde, Wald, darf dieser nach § 18 LWaldG nicht gesperrt werden.

„Sperren von Wald ist jede Einzäunung, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Waldbetretungsrecht nach § 15 einzuschränken oder zu erschweren“.

- **§ 23 LWaldG Umgang mit Feuer**

Absatz (1) „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten. Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind

1. Waldbesitzer oder von ihm befugte Personen,

2. Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
3. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt. Sie haben ausreichende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Absatz (2) Bei Waldbrandwarnstufe 4 und 5 gilt das Verbot gemäß Absatz 1 auch für den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personenkreis“.

- **§ 24 LWaldG Waldverschmutzung**

Absatz (1) „ Es ist verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle wie gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altautos und Klärschlamm oder Abwasser oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.“

5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Baunutzungsverordnung - BauNVO

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung - PlanzV

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018

Bundesnaturschutzgesetz

(Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3])
geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Gesetz über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) m.W.v. 12.04.2019

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
Zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)